

53. 1. Erfolgt die Führung des Verzeichnisses derjenigen Schuldner, denen gegenüber der Antrag auf Konkursöffnung wegen Mangels an Masse abgewiesen worden ist, in Ausübung öffentlicher Gewalt?

2. Sind bei der Führung eines öffentlichen Registers auch die Beamten beteiligt, die zwar nicht unmittelbar die Eintragung bewirken, die aber ihren Inhalt maßgebend feststellen?

RRerf. Art. 131. RD. § 107 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1927 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. off. Handelsges. S. G. & Co. u. Gen. (Kl.). III 59/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin zu 1, eine offene Handelsgesellschaft, beantragte am 3. Februar 1926 gegen eine Schuldnerin die Eröffnung des Konkursverfahrens. Der Antrag wurde vom Amtsgericht Berlin-Mitte zurückgewiesen, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden sei. Infolge eines Verfehlers des beim Amtsgericht beschäftigten Kanzleiangeestellten Sch. wurde am 23. Februar 1926 statt der Schuldnerin die Klägerin zu 1 in das Verzeichnis derjenigen Personen eingetragen, denen gegenüber der Antrag auf Konkursöffnung wegen Mangels an Masse abgewiesen worden ist. Die Eintragung wurde nach Behauptung der Kläger am 3., nach Behauptung des Beklagten am 1. März 1926 gelöscht.

Die Kläger, die offene Handelsgesellschaft und ihre beiden Gesellschafter, behaupten, daß die unrichtige Eintragung der Klägerin zu 1 in der Liste allgemein bekannt geworden sei und ihnen erheblichen geschäftlichen und persönlichen Schaden verursacht habe, für den der preußische Staat nach den Grundsätzen über Staatshaftung aufzukommen habe. Mit der Klage verlangen sie vorläufig Erstattung eines Teilbetrags dieses Schadens in Höhe von 1000 RM nebst Zinsen. Der Beklagte bestreitet, daß Sch., der lediglich auf Privatdienstvertrag angestellt worden sei, Beamter sei. Auch habe er nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt. Die kurzzeitige Eintragung habe die Klägerin in keiner Weise geschädigt.

Die Vorinstanzen haben den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Der Klagenanspruch findet seine Rechtsgrundlage in Art. 131 RVerf., der bestimmt, daß, wenn ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, die Verantwortlichkeit dem Staat oder der Körperschaft trifft, in deren Dienst der Beamte steht. Für den Anwendungsbereich dieser Verfassungsbestimmung ist der Beamtenbegriff selbständig, unabhängig von den einschlägigen Beamtengesetzen zu bestimmen. Im Sinne von Art. 131 ist Beamter eines Staates jede Person, die der Staat mit öffentlicher Gewalt, und zwar mit der Gewalt umkleidet hat, in deren Ausübung sie pflichtwidrig handelt (RGZ. Bd. 105 S. 334, Bd. 114 S. 200; ebenso schon zu § 1 Pr. StaatshaftungsG. Gruch. Bd. 65 S. 632). Mit Recht hat das Berufungsgericht daher an-

genommen, daß es im vorliegenden Falle nicht darauf ankomme, ob der Kanzleiangestellte Sch., durch dessen Versehen die Kläger nach der Feststellung der Vorinstanzen geschädigt worden sind, auf Privatdienstvertrag angestellt worden ist. War er mit der Ausübung von Hoheitsrechten betraut, so war er, gleichviel, in welcher äußeren Form seine Anstellung erfolgt ist, für den Bereich des Art. 131 RVerf. Beamter. Es kommt also lediglich darauf an, ob Sch. bei der schadenbringenden Handlung in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt gehandelt hat. Diese Frage fällt hier mit der Frage nach seiner Beamteneigenschaft zusammen. Das Berufungsgericht hat sie bejaht mit folgender Begründung: Unstreitig sei es zu der falschen Eintragung dadurch gekommen, daß die zur Eintragung in das Register bestimmte Nachricht aus den Konkursakten durch ein Versehen von Sch. an Stelle der wirklichen Schuldnerin die Klägerin zu 1 als diejenige angegeben habe, gegen die ein Antrag auf Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt worden sei. Die Registerführung sei ebenso wie die Beschaffung der Unterlagen für die Eintragung in das Register keine Wahrnehmung privatwirtschaftlicher Interessen des Staates, sondern eine Betätigung des staatlichen Schutzes und der Fürsorge für die Staatsangehörigen. Wer dabei tätig sei, und wäre es auch nur in der Art, daß ihm ohne Überwachung durch einen verantwortlichen Beamten die Herstellung und Weitergabe der Unterlagen für die Registereintragung überlassen werde, handle in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt.

Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Allerdings hat der Senat in der Entscheidung RGZ. Bd. 105 S. 99 ausgesprochen, es genüge nicht, daß der Verwaltungszweig, in dem der Beamte tätig sei, einen Ausfluß und eine Betätigung öffentlicher Gewalt darstelle, um die Anwendung der Reichshaftungsvorschriften zu rechtfertigen. Es müsse vielmehr dem Beamten selbst, für den das Reich haften solle, die Ausübung öffentlicher Gewalt anvertraut sein; er müsse für seine Person als „Träger öffentlicher Machtbefugnisse“ gehandelt haben; dies werde bei Beamten mit einer bloßen Kanzlei- oder Vertikalentätigkeit regelmäßig nicht der Fall sein. Sch. hat aber nach der Feststellung des Berufungsgerichts eben nicht bloße Kanzleitätigkeit, d. h. mechanische Schreibarbeit, ausgeübt. Er hat vielmehr die Unterlage für die fragliche Eintragung in das

nach § 107 Abs. 2 R.D. geführte Verzeichnis ohne Überwachung durch einen verantwortlichen Beamten, also selbständig und unter eigener Verantwortung, hergestellt und weitergegeben. Insofern hat er bei der Führung des Verzeichnisses, die unzweifelhaft eine Betätigung fürsorgender öffentlicher Gewalt ist, mitgewirkt. Bei der Führung eines öffentlichen Registers sind nicht bloß die Beamten tätig, die unmittelbar die Eintragungen bewirken, sondern ebenso die Personen, die den Inhalt maßgebend feststellen, der den Eintragungen zu geben ist. Ihre freilich nur mittelbare Beteiligung tritt in den Registereinträgen gleichfalls nach außen in die Erscheinung. So stellt sich die Mitarbeit des Sch. bei der Führung des genannten Verzeichnisses, unabhängig von seiner sonstigen Tätigkeit, als Ausübung öffentlicher Gewalt dar. Bei ihr hat er sich einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung schuldig gemacht, für deren Folgen der Beklagte einzustehen hat.